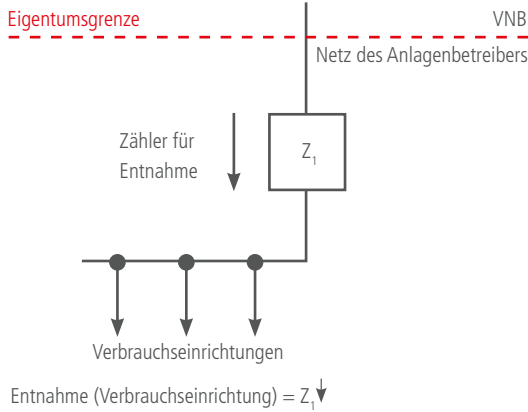


Bitte wählen Sie das entsprechende Messkonzept aus.  
Abweichende Messkonzepte sprechen Sie bitte vorher mit uns ab.

Seite 1

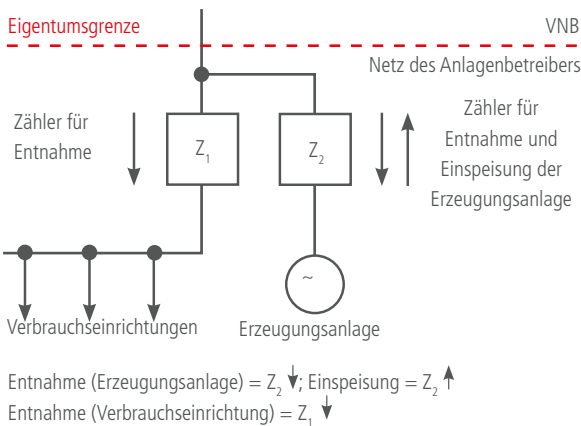
MESSKONZEPTE

○ MESSKONZEPT 0 - BEZUG



Messkonzept 0 wird für alle Standardfälle ohne Einspeisung angewendet.  
Es wird nur ein Einrichtungszähler für den Strombezug eingebaut.

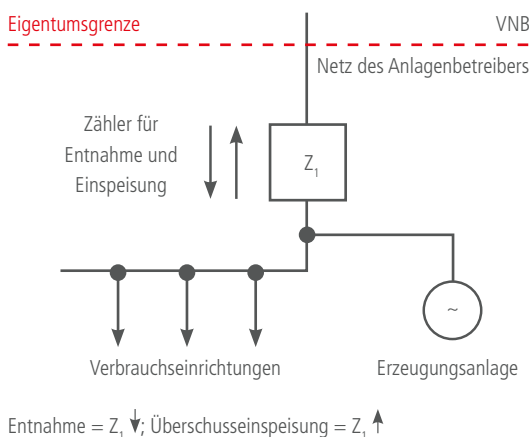
○ MESSKONZEPT 1 - VOLLEINSPEISUNG



Bei einer Anlagengröße bis 30 kW(p) ist ein Ein-Energierichtungszähler zu beauftragen,  
ab 30 kW(p) ein Zwei-Energierichtungszähler.

Bei Anlagen ab einer installierten Leistung von 30 kW(p) wird der Bezug der Anlage  
abgerechnet und der Anlagenbetreiber muss sich für die Anlage einen Stromlieferanten  
suchen.

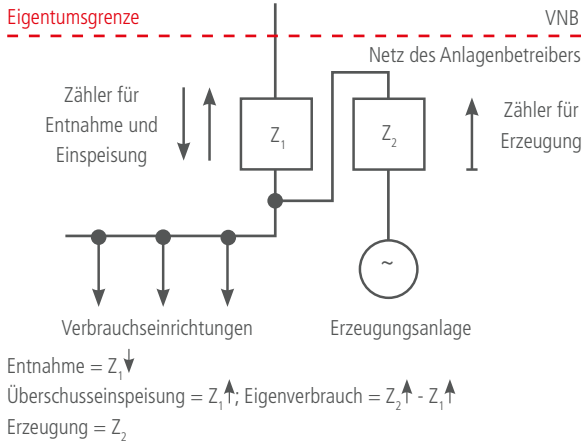
○ MESSKONZEPT 2 - ÜBERSCHUSSEINSPEISUNG (OHNE ERZEUGUNGSZÄHLER)



Das Messkonzept 2 wird angewendet, wenn die selbstverbrauchten Mengen für die Ein-  
speiseabrechnung oder die Abrechnung der EEG-Umlage nicht benötigt werden. Dies ist  
im Allgemeinen bei PV-Anlagen  $\leq 30$  kW(p) (KWK  $\leq 2$  kW) und einer selbstverbrauchten  
Energienmenge unter 30.000 kWh (KWK-Anlagen unter 10.000 kWh) im Jahr der Fall.

MESSKONZEPTE

○ MESSKONZEPT 3 - ÜBERSCHUSSEINSPEISUNG (MIT ERZEUGUNGSZÄHLER)

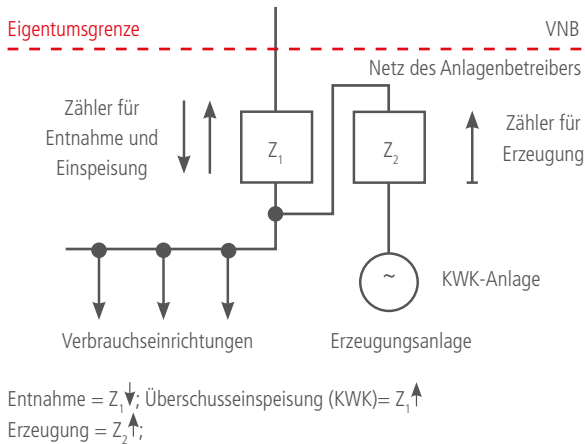


Das Messkonzept 3 wird angewendet, wenn die selbstverbrauchten Mengen für die Einspeiseabrechnung oder die Abrechnung der EEG-Umlage benötigt werden. Dies ist im Allgemeinen bei Anlagen größer 30 kW(p) der Fall.

Bei Anlagen kleiner 30 kW(p) findet das Messkonzept 2 Anwendung.

$Z_1$  und  $Z_2$  müssen einheitlich als SLP- oder RLM-Zähler ausgeführt werden.

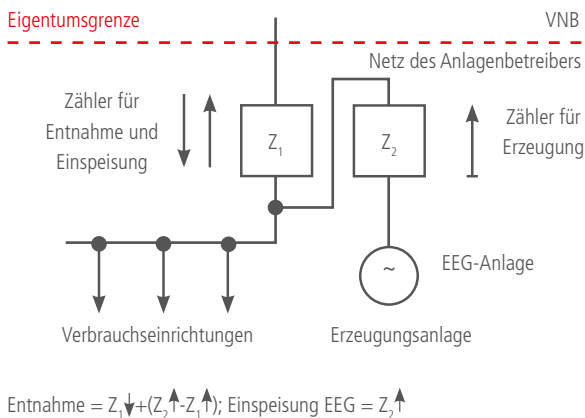
○ MESSKONZEPT 4 - KWK-UNTERMESSUNG (§ 6 ABS. 3 KWKG 2015, GEÄNDERT 2017))



Messkonzept 4 wird bei KWK-Anlagen angewendet, wenn die selbstverbrauchten Mengen für die Einspeiseabrechnung oder die Abrechnung der EEG-Umlage benötigt werden. Dies ist im Allgemeinen bei Neuanlagen größer 2 kW der Fall.

$Z_1$  und  $Z_2$  müssen einheitlich als SLP- oder RLM-Zähler ausgeführt werden.

○ MESSKONZEPT 5 - KAUFMÄNNISCH-BILANZIELLE WEITERGABE



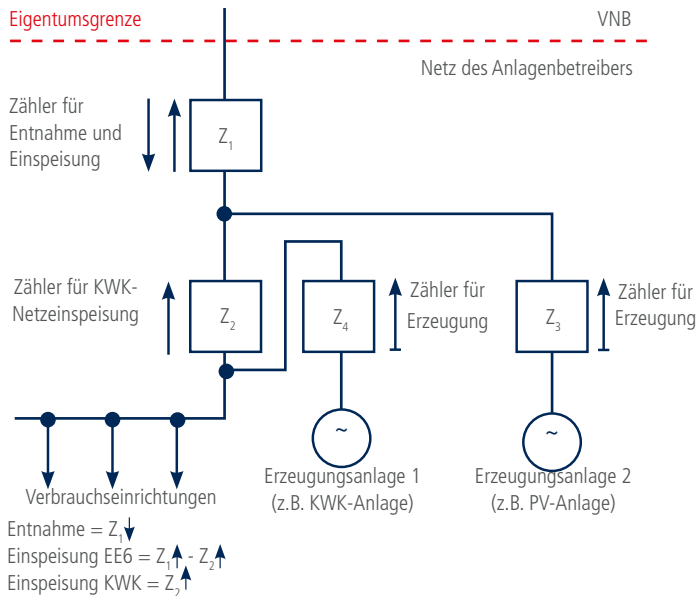
Mittels Messkonzept 5 wird eine Erzeugungsanlage, bei der es sich um eine Untereinspeisung handelt, kaufmännisch bilanziell so gestellt, als ob es sich um eine Volleinspeisung handelt.

Messkonzept 5 wird nur im Ausnahmefall angewendet, wenn ein Aufbau im Messkonzept 1 nachweislich nicht möglich ist.

$Z_1$  und  $Z_2$  müssen einheitlich als RLM-Zähler ausgeführt werden.

MESSKONZEPTE

○ MESSKONZEPTE 6 (Z.B. ZUR ANBINDUNG EINER KWK UND EINER PV-ANLAGE)

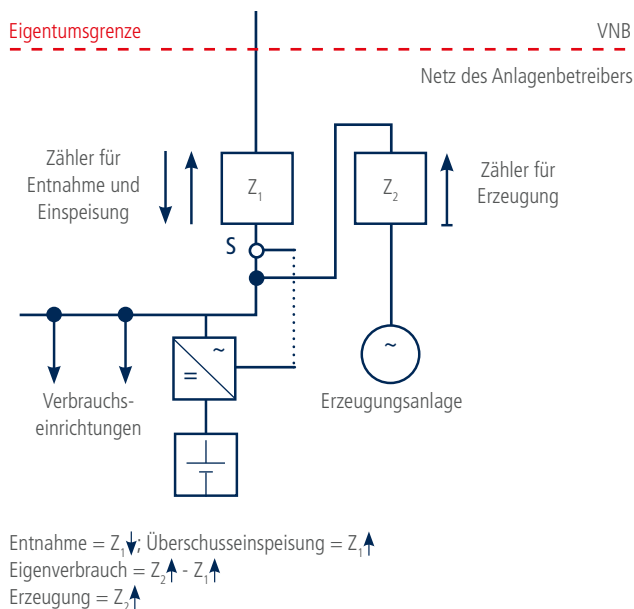


In Anlehnung an diverse Entscheidungen der Clearingstelle ist das Messkonzept 6 nur zulässig, wenn die Erzeugungsanlage 2 eine Leistung kleiner 100 kW hat. Ab einer Leistung von über 30 kW ist für die Erzeugungsanlage 2 ein Nachweis zu erbringen, dass der Eigenverbrauch der Anlage (z.B. Standby-Verluste von Wechselrichtern) kleiner 0,7 % der erzeugten Energie beträgt.

Die abgebildete Zählerkonstellation stellt den gängigen Messaufbau dar. Der Entfall von Z3 und/oder Z4 ist unter bestimmten gesetzlichen Vorgaben möglich. Setzen Sie sich hierzu bitte mit uns in Verbindung.

$Z_1$  bis  $Z_4$  müssen einheitlich als SLP- oder RLM-Zähler ausgeführt werden.

○ MESSKONZEPTE 7 - ÜBERSCHUSSEINSPEISUNG UND SPEICHER (MIT ERZEUGUNGSZÄHLER)

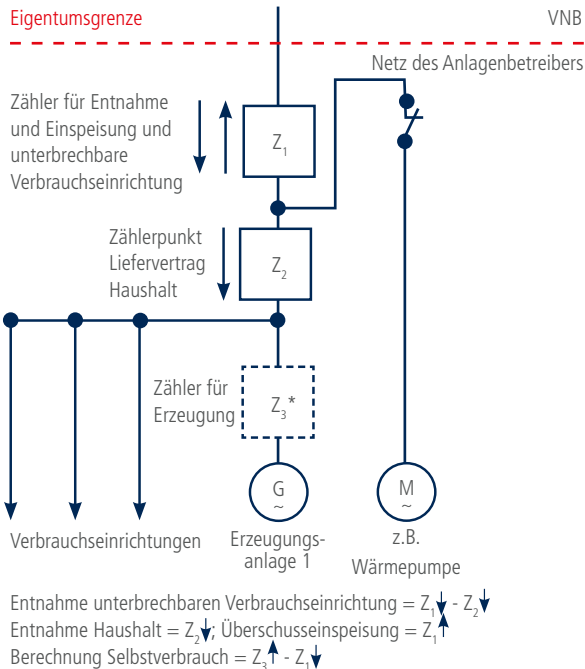


Um den Vergütungsanspruch nach EEG oder KKWKG zu wahren, ist mindestens eine der beiden Varianten für den Betrieb des Speichersystems auszuwählen:

- Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz:  $S_1 \downarrow$
- Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz:  $S_1 \uparrow$

$Z_1$  bis  $Z_2$  müssen einheitlich als SLP- oder RLM-Zähler ausgeführt werden.

## MESSKONZEPTE

**MESSKONZEPT 8 - ERZEUGUNGSANLAGE MIT HAUSHALT UND UNTERBRECHBARER VERBRAUCHSEINRICHTUNG (NUR IN ABSPRACHE)**


Für den Bezug der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung (z.B. Wärmepumpe) über Z<sub>1</sub> und den Bezug des Haushalts über Z<sub>2</sub> sind zwei separate Stromlieferverträge zu vereinbaren.

Der Bezug der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung wird über eine Schaltuhr zu den bekannten Abschaltzeiten (auch in der Mittagszeit) unterbrochen.

Der Zähler Z<sub>1</sub> (z.B. Wärmepumpe) ist als Zwei-Richtungszähler, der Z<sub>2</sub> (Haushalt) als Einrichtungs-Eintarifzähler aufzubauen.

\*Auf Z<sub>3</sub> kann verzichtet werden, wenn die selbstverbrauchten Mengen für die Einspeiseabrechnung und die Abrechnung der EEG-Umlage nicht benötigt werden. Im Allgemeinen ist Z<sub>3</sub> bei PV-Anlagen  $\leq 30$  kW(p) nicht erforderlich.

Z<sub>1</sub> bis Z<sub>2</sub> müssen einheitlich als SLP-Zähler ausgeführt werden.

**Hinweise:**

- Nachdem das EEG/KWK-G keine expliziten Vorgaben für Messkonzepte macht, kann keine Gewähr für deren rechtliche Verbindlichkeit übernommen werden.
- Die Messkonzepte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.